

Abrechnungsrichtlinien Basissubvention

Was kann abgerechnet werden?

- Miete von Sportstätten
- Anschaffung, Instandhaltung und Miete von Sportgeräten und -utensilien
- Anschaffung von Sportbekleidung
- Energiekosten
- Vereinsplaner (Hier können lediglich die Kosten des Vereinsplaner.at, mit welchem der ASVÖ eine Kooperation hat, abgerechnet werden)

Miete von Sportstätten:

Miete von Sporthallen, Sportplätzen (Indoor und Outdoor), Turnsäle in Schulen, Schwimmhallen bzw. Freibäder (auch einzelne Bahnen), etc.

Der **Leistungszeitraum** (= der Zeitraum, für welchen die Sportstätte angemietet wird), muss im **laufenden Förderjahr** liegen.

Sportgeräte:

Hier kann sowohl die Anschaffung als auch die Instandhaltung bzw. Wartung (Service) und Miete von Sportgeräten abgerechnet werden. Die Sportgeräte sollten für die im Verein ausgeübte Sportart benötigt werden (z.B. keine Tennisbälle für einen Wassersportverein). Geräte für ein ergänzendes Kraft- und Koordinationstraining sind ebenfalls möglich.

Sportbekleidung:

Anschaffung von Sportbekleidung. Auch der Aufdruck von Logos auf vorhandene Bekleidung ist möglich. Allerdings ersuchen wir um Verständnis, dass wir den Aufdruck des Logos eines anderen Sponsors **NICHT fördern** können. Bei der Abrechnung von Sportbekleidung ist noch eine **Bestätigung** vorzulegen, dass die Textilien **kostenlos** weitergegeben werden bzw. kann nur der Anteil abgerechnet werden, den der Verein bezahlt (bei einem Selbstbehalt der Mitglieder). ACHTUNG: Reine Repräsentationskleidung ist nicht förderbar!

Energiekosten inkl. Wasser:

Hier können Strom- und Heizkosten abgerechnet werden. Bitte beachten Sie, dass wir hier an die Richtlinien unseres Fördergebers gebunden sind und es daher vorkommen kann, dass gewisse Heizkosten nicht gefördert werden können. Ebenfalls abrechenbar sind Wasserbezugsgebühren für die Bewässerung von Sportstätten.

Vereinsplaner:

Hier wird der Jahresbetrag für die Nutzung des Vereinsplaners.at gefördert.

Einreichfrist: 31.03.2024
Abrechnungsfrist: 15.09.2024

Achtung! Diese Förderung muss bis zum 31.03.2024 ausschließlich über das ASVÖ Serviceportal eingereicht werden.

Anträge gelten nur als gestellt, wenn sie dem Landesverband bis zum Ende der Einreichfrist vollständig vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Mag. Barbara Binder
barbara.binder@asvoe.at
0664 88234470

Für die Auszahlung der Förderung sind neben der Vorlage von förderungswürdigen Belegen, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Aufrechte Funktionsperiode des Vorstandes im ZVR (<https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Registerauszug>)
- Die Vereinsstatuten müssen die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit erfüllen.
- Bezahlter Mitgliedsbeitrag
- ASVÖ-NÖ-Logo auf der Homepage

Auswahlverfahren

Die Zusagen erfolgen nach der Höhe an vorhandenen Mitteln. Der ASVÖ-NÖ entscheidet nach Ablauf der Antragsfrist über alle vorliegenden Anträge aufgrund der Richtlinien und nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.

Eine möglichst flächendeckende Förderung wird angestrebt.

Die Entscheidung wird dem Verein schriftlich bekanntgegeben. Fördermittel werden vom ASVÖ-NÖ nur an sportlich aktive und gemeinnützige Mitgliedsvereine vergeben. Es gilt das Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Leistungs- und Förderzeitraum

Der Leistungs-/Förderzeitraum entspricht einem Kalenderjahr und läuft vom **1.1. bis 31.12. des laufenden Jahres**. Das Rechnungsdatum, das Datum der Lieferung bzw. Leistung und das Zahlungsdatum müssen im Leistungs-/Förderzeitraum liegen.

Erforderliche Abrechnungsbelege

Um eine Förderung zu erhalten, müssen Ausgaben nachgewiesen werden. Das hat durch Vorlage von entsprechenden Rechnungen (oder Honorarnoten, PRAEs,..) inklusive zugehörigem Zahlungsnachweis zu erfolgen. Die formalen Kriterien zu diesen Belegen finden Sie in unseren Abrechnungsmodulen.

Auszahlungsverfahren

Die Abrechnungsunterlagen müssen bis spätestens 15.09.2024 vollständig vorliegen. Sollte die Abrechnung nicht fristgerecht beim ASVÖ-NÖ eingehen, so kann diese nicht mehr berücksichtigt werden.

Wenn Rechnungen aus ersichtlichen Gründen erst nach dem 15.09.2024 vorliegen, können diese auch später noch abgerechnet werden. In diesem Fall muss das im ASVÖ-NÖ Büro rechtzeitig (**vor** dem 15.09.2024) bekannt gegeben werden.

Förderauszahlungen auf Privatkonten sind nicht möglich.